

02.04.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung
der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament
"Organisation und Verwaltung des Internet - Internationale und
europäische Grundsatzfragen 1998 - 2000"**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 107382 - vom 29. März 2001. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 15. März 2001 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 283/00 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Organisation und Verwaltung des Internet - Internationale und europäische Grundsatzfragen 1998 - 2000“ (KOM(2000) 202 – C5-0263/2000 – 2000/2140(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2000) 202 – C5-0263/2000),
 - in Kenntnis der diesbezüglichen Entschließung des Rates vom 3. Oktober 2000,²⁶
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Internet-Bereichsnamensystem - Einführung der Bezeichnung ".EU" als Bereichsname oberster Stufe“ (KOM(2000) 421),
 - in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommission über die Schaffung von EU als Internet-Bereichsname oberster Stufe (KOM(2000) 153),
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Feira vom 19. und 20. Juni 2000 (SN 200/1/2000),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. März 2000 zu eEurope - eine Informationsgesellschaft für alle: Initiative der Kommission für den Europäischen Sondergipfel von Lissabon am 23. und 24. März 2000 (KOM(1999) 687 - C5-0063/2000 - 2000/2034(COS))²⁷,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Die Verwaltung des Internet (Internet Governance) – Die technische Verwaltung von Namen und Adressen im Internet - Analyse und Bewertung des Weißbuchs des Wirtschaftsministeriums der Vereinigten Staaten durch die Kommission“ (KOM(1998) 476),
 - in Kenntnis der Erklärung der Ministerkonferenz von Bonn vom 6. bis 8. Juni 1997 über die Globalen Informationsnetze,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0063/2001),
- A. angesichts der Notwendigkeit einer ausgewogenen internationalen Vertretung innerhalb der ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers - Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und -Adressen), die alle fünf geografischen Regionen berücksichtigt, in der sie präsent ist,

²⁶ ABl C 293 vom 14.10.2000, S. 3.

²⁷ ABl. C 377 vom 29.12.2000, S. 380.

- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union im Hinblick auf die Infrastrukturen zur Unterstützung der Verbreitung des Internet von einem Wettbewerbsnachteil gegenüber Nordamerika betroffen ist, und dass die Entwicklungsländer nur in sehr geringem Umfange angeschlossen sind,
- C. unter Hinweis auf die Gefahren einer digitalen Kluft,
- D. in Anbetracht des Nutzens, den die Europäische Union aus der Schaffung eines länderspezifischen Bereichsnamens oberster Stufe (ccTLD) für die Europäische Union, nämlich ".EU", und seiner Einführung in das Bereichsnamensystem (DNS) ziehen könnte, wie bei der ICANN beantragt,
- E. in der Erwägung, dass die Verwaltung des Internets auf allgemein gültigen Regeln basieren und möglichst mittels selbstverwalteter Strukturen erfolgen sollte, die die Entwicklung des Sektors nicht beeinträchtigen, jedoch geeignet sind, Homogenität und Transparenz zu gewährleisten mit dem Ziel, Funktionalität und Effizienz sicherzustellen,
- F. in der Erwägung, dass die Zuteilung von Bereichsnamen und Internetadressen seitens der ICANN auf der Grundlage des Diskriminierungsverbots und der uneingeschränkten Wahrung der Transparenz basieren muss, entsprechend der vom Beratungsausschuss der Regierungen (GAC) der ICANN abgegebenen Erklärung zu den von ihr verfolgten Zielen,
- G. in der Erwägung, dass der Prozess der Internationalisierung und der Demokratisierung der ICANN so abgeschlossen werden muss, dass diese Organisation von nationalen Einflüssen völlig unabhängig und die Schaffung neuer gTLD (allgemeine Bereichsnamen oberster Stufe) äußeren Pressionen entzogen wird,
- H. in der Erwägung, dass die Europäische Union der Internetverwaltung neue Impulse geben kann und die Kommission in diesem Zusammenhang sowohl in Bezug auf die Entwicklung der Selbstregulierung und (gegebenenfalls) die eventuelle Gestaltung der europäischen Rechtsvorschriften als auch im Hinblick auf künftige internationale Übereinkommen eine Rolle zu spielen hat,
- I. in der Erwägung, dass die Kommission bei der Koordinierung der Internetverwaltung und den Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten in diesem Bereich eine bedeutende Rolle spielt,
- J. in Anbetracht auch der Bedeutung der Konsultationen zwischen der Kommission, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Internetverwaltung, weshalb solche Konsultationen gefördert werden sollten,
- K. in Anbetracht der Notwendigkeit, den Zugang zu den im Internet veröffentlichten Daten und ihren Schutz zu regeln,
- L. angesichts der Wechselbeziehung zwischen der Verbreitung des Internets und der Liberalisierung des Telekommunikationssektors,
 - 1. begrüßt die Mitteilung der Kommission,
 - 2. hebt die Notwendigkeit hervor, dass dem Vorstand der ICANN demokratisch gewählte Vertreter aus allen fünf geografischen Regionen angehören müssen, in denen sie präsent

ist;

3. weist auf die Notwendigkeit hin festzulegen, welche EU-Körperschaft oder Organisation bzw. welcher Vertreter im Namen der EU-Mitgliedstaaten mit den für die Entwicklung des Internets zuständigen internationalen Organisationen, auch über die künftige Funktionsweise der ICANN, verhandeln soll; ist der Auffassung, dass die Kommission, gestützt auf die notwendigen Mittel, eine führende Rolle bei den Verhandlungen mit der Regierung der USA und den Regierungen in anderen Teilen der Welt spielen sollte; weist mit Nachdruck darauf hin, dass weder die Kommission noch die US-Regierung oder andere Regierungen in die Organisation und Verwaltung des Internets eingreifen dürfen, sondern dass sie ihm ein ausreichendes Maß an Unabhängigkeit und rechtlichen Grundlagen auf internationaler Ebene geben sollten, damit es als unabhängiges Unternehmen bestehen kann;
4. ist der Auffassung, dass die neutrale Rolle der ICANN durch eine starke Präsenz der Europäischen Union gesichert werden muss; diese muss im Beratungsausschuss der Regierungen (GAC) mit der amerikanischen und anderen Regierungen zusammenarbeiten;
5. tritt für die Fortführung der Selbstregulierung der ICANN-Operationen ein, betont aber, dass die Europäische Union sicherstellen muss, dass die ICANN im Rahmen der Grundsätze der bestehenden internationalen Kodizes, insbesondere der WIPO-Protokolle, arbeitet;
6. wünscht, dass auch in Zukunft so wie bisher sichergestellt wird, dass dem Vorstand der ICANN Vertreter aller Kontinente angehören;
7. weist auf die Notwendigkeit hin, die Verwaltungsstruktur der ICANN festzulegen, da dies ein wesentlicher Faktor für die Gewährleistung eines optimalen Ergebnisses ihrer Arbeit ist; fordert, dass das Haushalts- und Finanzsystem der ICANN eindeutig und transparent festgelegt wird, so dass eine jährliche Überwachung desselben möglich ist und seine künftige Lebensfähigkeit gewährleistet wird, unabhängig davon, dass die ICANN privat verwaltet wird; fordert ferner die Einführung eines transparenten Prozesses für die Mitgliedschaft im Hinblick auf die Zusammensetzung der Zentralstelle;
8. weist auf die Notwendigkeit hin, die Unabhängigkeit der ICANN von der US-Regierung zu gewährleisten und den künftig geltenden Rechtsrahmen festzulegen, und vertritt die Ansicht, dass es von ausschlaggebender Bedeutung ist, auf Grund der Schlüsselfunktion der ICANN bei der globalen Entwicklung der Informationsgesellschaft auf internationaler Ebene Neutralität zu bewahren; ferner muss die Vertretung der verschiedenen Kontinente gewährleistet werden;
9. weist darauf hin, dass die Union gegenüber Nordamerika auf dem Gebiet der Telekommunikationsinfrastrukturen im Rückstand ist;
10. betont, dass dieser Rückstand die europäischen Wirtschaftsakteure des elektronischen Handels gegenüber ihren überseeischen Konkurrenten zu benachteiligen droht, da er die Kosten ihrer Tätigkeit erhöht;
11. stellt fest, dass an erster Stelle die privaten Investitionen erscheinen, um die Schaffung europäischer Übertragungsstränge zu fördern, die angesichts der ständig zunehmenden Anfragen nach der Bandbreite unverzichtbar für die Entwicklung des Internets in der

Europäischen Union sind; erinnert daran, dass die Notwendigkeit solcher Investitionen im Zusammenhang mit der Aktion "eEurope" bekräftigt und vom Europäischen Rat in Feira im Juni 2000 anerkannt wurde, dass aber auf öffentliche Investitionen nur dann zurückgegriffen werden sollte, wenn die privaten Investitionen nicht ausreichen;

12. begrüßt die Initiativen der Kommission im Hinblick auf die Einführung eines länderspezifischen Bereichsnamens oberster Stufe (ccTLD) für die Europäische Union und fordert die Kommission und den ICANN-Vorstand auf, zusammenzuarbeiten, um ".EU" so rasch wie möglich einzuführen; ist der Auffassung, dass ihre Registrierungsverfahren international als Beispiel für vorbildliche Praktiken in diesem Bereich gelten sollten;
13. unterstützt die Vermittlungsfunktion der WIPO in Bezug auf die Registrierung von Bereichsnamen, die die Rechte von Warenzeichen (Trademarks) verletzen, und erwartet, dass Organisationen Vorschläge betreffend andere Fälle der Registrierung vorlegen, die nicht in gutem Glauben erfolgen und die beispielsweise eine Verletzung von Personennamen beinhalten oder geografische Bezeichnungen missbräuchlich verwenden;
14. hebt hervor, dass es zwecks Gewährleistung der Entwicklung des Internets innerhalb der Union notwendig ist, dass die Kommission zusammen mit ICANN effektive Verhaltenskodizes (gegebenenfalls auf der Grundlage entsprechender Rechtsvorschriften) in Bezug auf die Vergabe von Bereichsnamen und deren Schutz, die Bekämpfung von Betrugereien und Cybersquatting sowie im Bereich der Sicherheit, des Schutzes und des Zugangs zu persönlichen Daten entwickelt; es sollte nicht nur das System für die Lösung von Konflikten zwischen den USA und der Europäischen Union, sondern eine allgemeine Methode festgelegt werden, die nicht den verschiedenen nationalen Regulierungen oder ausschließlich bilateralen Verträgen unterliegt;
15. unterstreicht, wie wichtig es ist, möglichst rasch den Rückstand aufzuholen, der bei der Einführung der sieben neuen Bereichsnamen entstanden ist, und generell transparenter und demokratischer vorzugehen, wenn es künftig darum geht, weitere neue Bereichsnamen einzuführen;
16. räumt der Schaffung eines offenen und wettbewerbsfähigen Umfelds für die Registrierung, unterstützt durch eine internationale Regelungsstruktur für Bereichsnamenregistrierung und die diesbezüglichen Register, Vorrang ein;
17. weist auf die Notwendigkeit hin, im Falle von Streitigkeiten den Umfang der Verantwortung der nationalen Registrierungsstellen und des Dienstleistungsnehmers eindeutig festzulegen; fordert deshalb die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, ihre Politiken und Verfahren für die Länder-Bereichsnamenregistrierung oberster Stufe zu koordinieren, damit für die Nutzer einheitliche Maßstäbe und effiziente Streitbeilegungsverfahren gelten, und fordert die Kommission ferner auf, ein effektives alternatives Schlichtungsverfahren zu fördern, um die Verhaltenskodizes in der Bereichsnamenregistrierung zu stärken;
18. fordert die Kommission auf, bei nächster Gelegenheit das Problem der Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften, die bereits in Kraft sind oder in den Mitgliedstaaten derzeit ausgearbeitet oder erörtert werden, anzugehen; als Ergebnis dieser Überprüfung sollte die Kommission die Selbstregulierung und die Gesetzgebung fördern, damit die Entwicklung des Internets in Europa unterstützt wird, indem Homogenität und Transparenz innerhalb der Union sichergestellt werden;

19. fordert eine periodische Evaluierung, ob getroffene legislative Maßnahmen oder Maßnahmen der Selbstregulierung die gesteckten Ziele auch tatsächlich erfüllen;
20. ist der Auffassung, dass Europa danach streben sollte, dass seine Regulierungsstrategien für die genannten Bereiche im weltweiten Internet die besten Praktiken werden;
21. fordert, dass die gemeinsamen Normen für die Internet-Verwaltung Teil des Verhandlungspakets für den Beitritt der Kandidatenstaaten zur Europäischen Union sein müssen, um die Homogenität zwischen den auf dem gesamten EU-Gebiet geltenden einschlägigen Vorschriften vom Zeitpunkt des Beitritts der künftigen Mitgliedstaaten an sicherzustellen;
22. bekräftigt die Verbindung zwischen der Entwicklung des Internets in der Europäischen Union und der Liberalisierung des Telekommunikationssektors, hebt die Notwendigkeit hervor, so rasch wie möglich zu einer Senkung der Kosten für den Zugang zum Internet und zur Ausweitung der Pauschaltarife (flat rates) zu gelangen, und fordert in diesem Sinn eine rasche Verabschiedung der Vorschläge für das gegenwärtig in der Diskussion befindliche Telekom-Paket;
23. erinnert an die Bedeutung der Bekämpfung der digitalen Kluft durch einen erleichterten Zugang der benachteiligten Bevölkerungsschichten zum Internet;
24. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.